

Antrag 4	Änderung der §§ 2 Satz 2, 8 Abs. 3 d) und 8 Abs. 4 d) der Satzung TOP 6 der Tagesordnung
Berufsgruppen I / II / III	Antrag des Verwaltungsrats auf Änderung der Satzung

In einem Verfahren gegen die VG Wort erließ das Oberlandesgericht München am 27. Juli 2023 ein Urteil (Az: 26 U 7919_21), das sich unter anderem erstmalig mit der Kulturförderung von Verwertungsgesellschaften befasst. Es ist noch nicht rechtskräftig, schafft aber eine unsichere Rechtslage, ob die VG Bild-Kunst mit Kulturabzügen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen auch Nicht-Mitglieder fördern darf.

Die Privatkopie-Vergütung fällt in diese Kategorie und macht mehr als die Hälfte der Erlöse der VG Bild-Kunst im Geschäftsjahr 2023 aus. Daran wird deutlich, dass uns die unsichere Rechtslage empfindlich trifft. Die Vorstände der VG Bild-Kunst und der Stiftungen (Kulturwerk und Sozialwerk) haben deshalb im Januar 2024 einen vorläufigen Förderstopp beschlossen.

Damit die Förderungen noch vor einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs wieder aufgenommen werden können – diese kann im ungünstigsten Fall einer EuGH-Vorlage noch mehrere Jahre auf sich warten lassen –, wurden von den Gremien Änderungen der Statuten erarbeitet und zwar auf Basis eines Rechtsgutachtens und mehrerer Expertenberatungen.

In diesem Sinne soll im vorliegenden Antrag 4 die Satzung der VG Bild-Kunst an drei Stellen geändert werden:

§ 2 Satz 2 der Satzung

Diese Vorschrift definiert zusätzliche Aufgaben der VG Bild-Kunst neben der Wahrnehmung von Rechten und Vergütungsansprüchen ihrer Berechtigten und zählt hier auch die Kultur- und Sozialförderung auf. Die Vorschrift lautet aktuell:

„Zu den Aufgaben der VG Bild-Kunst gehört auch die Förderung des Urheberrechts, die Stärkung der Rechte ihrer Mitglieder sowie die Förderung kultureller Leistungen und sozialer Belange in ihrem Tätigkeitsbereich.“

Die Gremien empfehlen eine Klarstellung der Aufgabenbereiche der Kultur- und Sozialförderung dahingehend, dass der Wortlaut des insoweit einschlägigen § 32 Abs. 1 und Abs. 2 übernommen wird. Diese lauten:

„(1) Die Verwertungsgesellschaft soll kulturell bedeutende Werke und Leistungen fördern.

(2) Die Verwertungsgesellschaft soll Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für ihre Berechtigten einrichten.“

§ 8 Abs. 3 d) der Satzung

Hierbei handelt es sich um eine Kompetenznorm, die die Befugnisse der Mitgliederversammlung festlegt. Aktuell enthält sie aber auch in einem Nebensatz Vorgaben zu den Förderrichtlinien. Diese Vorgaben

werden hier nicht erwartet, sollten gestrichen werden und müssen aus systematischen Gründen in den Verteilungsplan aufgenommen werden (vgl. unten Antrag 16).

§ 8 Abs. 4 d) der Satzung

Hierbei geht es nur um eine sprachliche Verbesserung, die anlässlich der sonstigen Änderung umgesetzt werden kann: der Begriff „Gesellschaft“ soll gestrichen werden, da er unüblich ist. Die VG Bild-Kunst kann entweder als „Verwertungsgesellschaft“ oder als „Verein“ bezeichnet werden.

Beschlussvorlage Antrag 4:

Änderung der §§ 2 Satz 2, 8 Abs. 3 d) und 8 Abs. 4 d) der Satzung:

§ 2 Satz 2 soll wie folgt neu formuliert werden:

„Zu den Aufgaben der VG Bild-Kunst gehört auch

- *die Förderung des Urheberrechts,*
- *die Stärkung der Rechte ihrer Mitglieder,*
- *die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen in ihrem Tätigkeitsbereich sowie*
- *die Einrichtung von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für ihre Berechtigten.“*

§ 8 Abs. 3 d) soll wie folgt neu formuliert werden:

„d) die Errichtung und Finanzierung von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur kulturellen Förderung,“

§ 8 Abs. 4 d) soll wie folgt neu formuliert werden:

„d) die Zuwendung an Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen der VG Bild-Kunst sowie an ihre Einrichtungen zur kulturellen Förderung,“